



Haupt- und Finanzausschuss am 14.06.2007		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 3/611/2007	
Nr. 1 der TO			
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum:	16.05.2007
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2007		Entscheidung
Bemerkungen:			

Beratungsgegenstand:

Bürgerantrag auf Beschilderung eines Nachtfahrverbotes für Lkw auf der Mühlenstraße

I. Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag vom 11.05.2007 hinsichtlich der Beschilderung eines Nachtfahrverbotes für Lkw auf der Mühlenstraße im Abschnitt zwischen Ostwall und Ostenstever wird gemäß § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen an die Straßenverkehrsaufsicht des Kreises Coesfeld als zuständige Stelle zur Entscheidung weitergeleitet.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, Zuständigkeitsregelungen des Rates

III. Sachverhalt:

Zum Inhalt wird verwiesen auf den als Anlage in Kopie beigefügten Bürgerantrag vom 11.05.2007 zur Beschilderung eines Nachtfahrverbotes für Lkw auf der Mühlenstraße im Abschnitt zwischen Ostwall und Ostenstever.

Grundsätzlich bestimmen nur die Straßenverkehrsbehörden gemäß § 45 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind. Der Stadt Lüdinghausen obliegt es nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht, Entscheidungen über Verkehrsregelungs- oder Verkehrslenkungsmaßnahmen zu treffen, so dass der vorliegende Bürgerantrag zuständigkeitshalber an die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Coesfeld weiterzuleiten ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: 1